

Wohnungsbau

(unabhängig vom Auftraggeber)

Zum Wohnungsbau zählen alle Bauten - auch Wohnheime - deren Gesamtnutzfläche zu mindestens 50 % Wohnbedürfnissen dient. Ein Wohngebäude mit einzelnen Räumen für Nichtwohnzwecke, z.B. Geschäftsräume, rechnet insgesamt zum Wohnbau. Ebenso ist der Umbau oder Ausbau bisher anderweitig genutzter Gebäude oder Räume zu Wohnungen dem Wohnungsbau zugeordnet. Werden dagegen nachträglich etwa Geschäftsräume in einem Wohnkomplex eingebaut oder Wohnungen in Geschäftsräume umgebaut, so handelt es sich um einen gewerblichen Bau.

Wirtschaftsbau

Gewerblicher und industrieller Bau

(Hoch- und Tiefbau mit privatem Auftraggeber)

Hierzu gehören alle überwiegend gewerblichen Zwecken dienende Bauten für die private Wirtschaft (freie Berufe, Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen, Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe). Auch Bauten privater Auftraggeber für Erziehung und Wissenschaft, Gesundheitswesen, Sport und Kultur zählen hierzu. Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke für Versorgungsbetriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften gehören ebenfalls zum gewerblichen Bau, nicht aber Bauten der öffentlichen Sozialversicherung. Des weiteren zählen seit 1995 Bauten der Auftraggeber Bahn und Post zum gewerblichen Bau.

Wirtschaftshochbau

Gewerblicher und industrieller Hochbau

Industriehochbauten und -anlagen, Bürogebäude, Gas- und Elektrizitätswerke, Sparkassen- und Bankgebäude, Gebäude für private Versicherungsunternehmen, ferner Mühlen, Brennereien, Sägewerke, Ziegeleien (auch soweit sie Nebenbetrieb landwirtschaftlicher Betriebe sind), Lager- und Kühllhäuser, Markthallen (auch von landwirtschaftlichen und anderen Genossenschaften), Abdeckereien, ferner Messegebäude (nicht Messeämter) und Messeanlagen, Garagen, Tiefgaragen, Parkhäuser, Tankstellengebäude, Hotels und Kinos u.a.m.

Wirtschaftstiefbau

Gewerblicher und industrieller Tiefbau

Rohrleitungsbau (u.a. Pipelines), der nicht Bestandteil von Gebäuden oder Industrieanlagen ist, Kanalanlagen, soweit sie der Wasserzufuhr von Elektrizitätswerken dienen, Tiefbauten für die Elektrizitätsverteilung: Gräben und Schächte für Kabel und sonstige Verteilungsleitungen, Freiluftumspannwerke, Maste, außerdem verlegte Leitungen selbst, Funkmaste (sofern sie nicht als Gebäude genutzt werden); nichtlandwirtschaftliche Wasserbauten für gewerbliche Zwecke, bergbauliche Schachtenanlagen, unterirdische Tankanlagen, Lager (soweit sie nicht für Menschen zugänglich sind) u.a.m. Straßenbauten mit privatem Auftraggeber (z.B. auf einem Industriegelände) zählen hier **nicht** zum gewerblichen Tiefbau, sondern zum Straßenbau.

Öffentlicher Bau

Der **öffentliche Bau** umfasst alle öffentlichen Zwecken dienende Bauten, wie sie überwiegend bei der Ausübung staatlicher und kommunaler Funktionen benötigt werden; im einzelnen handelt es sich um Bauten für folgende Auftraggeber:

- Organisationen ohne Erwerbszweck
- Kirchen, Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, Rotes Kreuz und ähnliche Organisationen.
- Körperschaften des öffentlichen Rechts

Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung und Zweckverbände, deren Mittel überwiegend aus öffentlichen Abgaben stammen.

Straßenbau

Zu den **Straßenbauten** zählen Straßen, Autobahnen und Wege für Kraftfahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer sowie Park- und Abstellplätze. Zum Straßenbau rechnen neben den notwendigen Erdbewegungen und dem Straßenunterbau und der Straßendecke auch die Steinsetzerei, die Asphaltviererei, die Pflasterei sowie auch die Entwässerungsanlagen, Böschungsbefestigungen, Rand- und Seitenstreifen, Leitplanken sowie Durchlässe bis 2 m lichte Weite. Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an Straßenbauten werden dem Straßenbau zugeordnet.

Zum Straßenbau sind alle betreffenden Tiefbauten und Tiefbauleistungen zu zählen, unabhängig vom Auftraggeber/Auftraggebergruppe. Straßenbauten für öffentliche Auftraggeber werden hier ebenso erfasst wie Straßenbauten für private Auftraggeber.

Nicht zum Straßenbau, gehören Tiefbauten, die dem Schienenverkehr dienen (z. B. der Unterbau von Eisen-, U- und Straßenbahnen), Start- und Landebahnen für Flugzeuge, Hafenanlagen, Kanäle, Brücken, Tunnels, Seilbahnen, Schleusen, Wehren, Sportplätze, Spielplätze, Pipelines, Verkehrsregelungsanlagen u. ä.. Diese Bauten sind der Bauart „Tiefbau (ohne Straßenbau)“ zugeordnet.

Quelle: Statistisches Bundesamt